



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in
Schleswig-Holstein sowie Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher
Vorschriften (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2015 bis 2016-
BVAnpG 2015-2016)**

Federführend ist das Finanzministerium

A Problem

Nach § 17 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) sind die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter und der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen.

Orientierungspunkte der Anpassung sind neben den Tarifentwicklungen im öffentlichen Dienst ferner die allgemeine Entwicklung des Preisniveaus, die Entwicklung der Finanzen der öffentlichen Haushalte (insbesondere der Landes- und Kommunalhaushalte) unter Beachtung des Grundsatzes der Alimentation.

Im Zuge der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder am 28. März 2015 in Potsdam mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes ist eine Anpassung der Entgelte zum 01. März 2015 um eine Erhöhung von 2,1 % vereinbart worden. Zum 01. März 2016 sieht die Tarifeinigung eine weitere Erhöhung um 2,3 % mindestens jedoch einen Erhöhungsbetrag von 75 € vor. Für Auszubildende sieht die Tarifeinigung eine Erhöhung um einen Festbetrag in Höhe von 30 € jeweils ab 01. März 2015 und ab 01. März 2016 vor.

B Lösung

Mit dem anliegenden Gesetzentwurf werden die Besoldungs- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes, der Kommunen und der sonstigen Körperschaften des Landes zum 1. März 2015 sowie zum 1. Mai 2016 entsprechend der Tarifeinigung erhöht. Damit wurde auch den verfassungsrechtlichen Vorgaben nach Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz sowie Artikel 61 i.V.m. Artikel 67 Landesverfassung Schleswig-Holstein Rechnung getragen.

Die gegenüber dem Tarifbereich um jeweils 0,2 % geringere Anpassung folgt der Vorgabe aus § 18 SHBesG, nach der eine Verminderung der Anpassung im Umfang

von jeweils 0,2 % zum weiteren Aufbau der Versorgungsrücklage erfolgt. Damit werden ab 1. März 2015 die Besoldungs- und Versorgungsbezüge um 1,9 % erhöht. Ab 1. Mai 2016 erhöhen sich die Besoldungs- und Versorgungsbezüge um 2,1%, mindestens aber um 75 €

Die linearen Anpassungen erfassen im Wesentlichen die Grundgehaltssätze, die Familienzuschläge, die Amtszulagen, sowie die Allgemeine Stellenzulage. Die Anwärterbezüge werden ab 1. März 2015 und 1. Mai 2016 um einen Festbetrag von jeweils 30 € erhöht.

Das Gesetzeswerk beinhaltet als Anlage die ab 01. März 2015 und ab 01. Mai 2016 maßgebenden Beträge.

C Alternativen

Unter den Prämissen zur Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Einhaltung der Defizitobergrenze bestehen grundsätzlich mehrere Varianten einer Anpassungsregelung. Die gegenüber der Tarifeinigung um 2 Monate verzögerte Besoldungserhöhung bewegt sich in dem gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der Landesregierung haben die Spitzenorganisationen dbb beamtenbund und tarifunion landesbund schleswig-holstein (dbb), Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nord (DGB), Schleswig-Holsteinischer Richterverband und Neue Richtervereinigung Landesverband Schleswig-Holstein zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen und als Kernvorschlag einheitlich für das Jahr 2016 eine zeitgleiche Übertragung des Tarifabschlusses gefordert. Gleichwohl wurde von allen der Gesetzentwurf in der vorgelegten Fassung mitgetragen.

D Kosten und Verwaltungsaufwand

Die haushaltsmäßigen Auswirkungen betragen für das Land in 2015

gegenüber 2014 für die Erhöhung der Besoldung ab 1. März 2015 ca. 29,0 Mio. € und für den Bereich der Versorgung ca. 16,5 Mio. €

Für das Jahr 2015 betragen damit die Mehrausgaben ca. 45,5 Mio. €

Für den Kommunalbereich betragen die geschätzten Mehrausgaben ca. 6,0 Mio. € und für sonstige Dienstherren (Zweckverbände, Sozialversicherungsträger etc.) ca. 3,0 Mio. €

Für das Jahr 2016 betragen die haushaltsmäßigen Auswirkungen für das Land gegenüber 2015 für die fortwirkende lineare Erhöhung in der Besoldung aus 2015 ca. 5,8 Mio. € und für den Bereich der Versorgung ca. 3,3 Mio. €

für die lineare Erhöhung zum 1. Mai 2016 in der Besoldung ca. 29,8 Mio. € und für den Bereich der Versorgung ca. 16,9 Mio. €

Für das Jahr 2016 betragen damit die Mehrausgaben ca. 55,8 Mio. €

Für den Kommunalbereich betragen die geschätzten Mehrausgaben ca. 7,4 Mio. € und für sonstige Dienstherren (Zweckverbände, Sozialversicherungsträger etc.) ca. 3,7 Mio. €

Die Erhöhung der Bezüge sichert und stärkt die Kaufkraft und damit den privaten Konsum. Sonstige Auswirkungen auf die private Wirtschaft sind nicht zu erwarten.

Die Umsetzung des Gesetzes erfordert den üblichen Verwaltungsaufwand, der im Einzelnen nicht beziffert werden kann.

E Länderübergreifende Zusammenarbeit

Der Gesetzentwurf wurde im Rahmen der Norddeutschen Kooperation abgestimmt.

F Information des Landtages nach Art. 28 der Landesverfassung

Die Information des Landtages richtet sich nach dem Parlamentsinformationsgesetz. Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages zeitgleich zur Beteiligung der Gewerkschaften und Verbände mit Schreiben des Finanzministeriums vom 29. April 2015 zugeleitet worden.

G Federführung

Federführend ist das Finanzministerium.

**Gesetz zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in Schleswig-Holstein
sowie Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (Besol-
dungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2015 bis 2016- BVAnpG 2015-2016)
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein für das Jahr 2015
Anpassung der Besoldung für das Jahr 2015**

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 464), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Worte „§ 17 a Einmalzahlung 2014“ sowie „§ 17 b Anpassung der Besoldung 2014“ und „§ 17 c Zulagenerhöhung“ gestrichen und ersetzt durch die Worte „§ 17 a Anpassung der Besoldung 2015“.

2. § 17 a wird wie folgt gefasst:

„§ 17 a Anpassung der Besoldung 2015

(1) Ab 1. März 2015 erhöhen sich um 1,9 %

1. die Grundgehaltssätze,
2. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach § 47,
3. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze),
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
4. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse

- nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
5. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2 Buchstabe b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
 6. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334),
 7. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Absatz 2 des Reformgesetzes,
 8. die Beträge der Amtszulagen nach Anlage 2 der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt angepasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 275).

(2) Der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 wird um 1,9 % erhöht.

(3) Die Anwärtergrundbeträge werden um einen Festbetrag in Höhe von 30 Euro erhöht.

(4) Der Betrag nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 3 sowie nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 der Erschwerniszulagenverordnung vom 3. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 544), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 464), sowie die Beträge nach § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 8. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 483), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.

Juni 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 275), werden um 1,9 % erhöht. Das Finanzministerium wird ermächtigt, die sich ergebenden Beträge bekanntzumachen.“

3. Die Anlagen 5 bis 8 erhalten folgende Fassung:

„1. Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Erfahrungsstufen											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1.815,69	1.857,98	1.900,28	1.942,58	1.984,86	2.027,18	2.069,51					
A 3	1.888,75	1.933,75	1.978,72	2.023,73	2.068,76	2.113,78	2.158,79					
A 4	1.930,17	1.983,18	2.036,16	2.089,14	2.142,12	2.195,11	2.248,10					
A 5	1.945,25	2.013,09	2.065,82	2.118,51	2.171,24	2.223,95	2.276,67	2.329,39				
A 6	1.989,78	2.047,67	2.105,55	2.163,42	2.221,29	2.279,19	2.337,08	2.394,97	2.452,82			
A 7	2.074,40	2.126,43	2.199,27	2.272,08	2.344,93	2.417,75	2.490,61	2.542,59	2.594,62	2.646,66		
A 8		2.200,34	2.262,55	2.355,89	2.449,22	2.542,55	2.635,90	2.698,14	2.760,34	2.822,59	2.884,80	
A 9		2.340,04	2.401,28	2.500,89	2.600,50	2.700,12	2.799,75	2.868,20	2.936,71	3.005,18	3.073,66	
A 10		2.516,41	2.601,52	2.729,11	2.856,76	2.984,38	3.112,04	3.197,10	3.282,20	3.367,27	3.452,35	
A 11			2.890,94	3.021,71	3.152,47	3.283,28	3.414,06	3.501,23	3.588,41	3.675,61	3.762,80	3.849,98
A 12				3.260,15	3.416,04	3.571,97	3.727,88	3.831,82	3.935,76	4.039,71	4.143,67	4.247,60
A 13				3.654,35	3.822,72	3.991,08	4.159,44	4.271,69	4.383,92	4.496,15	4.608,44	4.720,68
A 14				3.843,82	4.062,14	4.280,47	4.498,79	4.644,34	4.789,91	4.935,47	5.081,01	5.226,59
A 15						4.700,70	4.940,75	5.132,79	5.324,84	5.516,88	5.708,92	5.900,96
A 16						5.185,07	5.462,66	5.684,78	5.906,88	6.128,98	6.351,09	6.573,18

2. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	
B 1	5.900,96
B 2	6.854,18
B 3	7.257,73
B 4	7.680,38
B 5	8.165,31
B 6	8.623,22
B 7	9.068,65
B 8	9.532,90
B 9	10.109,34
B 10	11.394,33
B 11	12.360,80

3. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4.108,73	5.387,05	6.099,97

Anlage 6

Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1	Stufe 2
	(§ 44 Absatz 1)	(§ 44 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A2 bis A 8	119,05	226,00
übrige Besoldungsgruppen	125,03	231,98

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 106,95 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 331,56 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 Euro,
in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 43 Absatz 2 Satz 1

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 110,67
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 117,48

Anlage 7

Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	907,97
A 5 bis A 8	1.034,60
A 9 bis A 11	1.091,22
A 12	1.237,83
A 13	1.271,19
A 13 + Zulage (§ 47 Nummer 2 Buchstabe c) oder R 1	1.307,81

Anlage 8

Amtszulagen und Stellenzulagen (Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz	
§ 39 Absatz 4	mit einer Messzahl	
Die Zulage beträgt	<u>bis 4000</u>	<u>mehr als 4000</u>
1. für die Leiterin oder den Leiter einer Hochschule	115,04	230,08
2. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule	63,91	153,39
3. für weitere ständige Vertreterinnen und Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgaben des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 127,82
4. für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	115,04	230,08
5. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	63,91	153,39
6. für die weiteren Mitglieder eines Hochschulleitungsgremiums bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 127,82
7. für die Leiterin oder den Leiter einer regionalen oder örtlichen Abteilung einer Hochschule	63,91	63,91
8. für die Leiterin oder den Leiter eines Fachbereichs einer Hochschule	63,91	63,91
bei gleichzeitiger Leitung eines Universitätsklinikums nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 178,95	bis zu 178,95
9. für die Leiterin oder den Leiter eines zentralen Kollegialorgans bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 63,91
10. für die Leiterin oder den Leiter einer gemeinsamen Kommission bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 63,91
§ 47		
Nummer 1		
Buchstabe a		19,45
Buchstabe b		76,12
Nummer 2		84,60
§ 48		
A 2 bis A 5		115,04
A 6 bis A 9		153,39
A 10 und höher		191,73
§ 49 Absatz 1 bis 3		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		85,00
von zwei Jahren		150,00
§ 49 Absatz 4		65,00

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz
§ 50	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	90,00
von zwei Jahren	150,00
§ 51	120,00
§ 52	38,35
§ 53	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte	
der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	40,00
der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	60,00
§ 54	115,00
§ 55	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	205,54
der Besoldungsgruppe R 2	230,08
§ 56	260,00
§ 63	102,26
Besoldungsordnung A	
Vorbemerkung Nummer 5	210,79
<i>Besoldungsgruppen</i> <i>Fußnote</i>	
A 3 1, 4	67,01
A 4 1, 2	67,01
A 5 1	36,33
3,4	67,01
A 6 2	36,33
A 9 1	270,50
A 12 3, 4	157,12
A 13 4	188,46
12,13,14	274,89
A 14 6	188,46
A 15 6	227,40
9	188,46
Besoldungsordnung R	
<i>Besoldungsgruppen</i> <i>Fußnote</i>	
R 1 1, 2	208,38
R 2 3 bis 6	208,38

R 3	3,5	208,38
Dem Grunde nach geregelt in		Betrag in Euro / Prozentsatz
Besoldungsordnung C kw		
<i>Besoldungsgruppe</i>	<i>Fußnote</i>	
C 2 kw	1	104,32

”

Artikel 2

Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein für das Jahr 2016 Anpassung der Besoldung für das Jahr 2016

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes], wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in § 17 a die Angabe „2015“ durch die Angabe „2016“ ersetzt.

2. § 17 a wird wie folgt gefasst:

„§ 17 a Anpassung der Besoldung 2016

(1) Ab 1. Mai 2016 erhöhen sich um 2,1 %

1. die Grundgehaltssätze, mindestens aber um 75 Euro,
2. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach § 47,
3. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze),
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
4. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

5. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2 b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
6. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334),
7. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Absatz 2 des Reformgesetzes,
8. die Beträge der Amtszulagen nach Anlage 2 der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt angepasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes].

(2) Der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 wird um 2,1 % erhöht.

(3) Die Anwärtergrundbeträge werden um einen Festbetrag in Höhe von 30 Euro erhöht.

(4) Der Betrag nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 3 sowie nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 der Erschwerniszulagenverordnung vom 3. Dezember 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes], sowie die Beträge nach § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 8. Juni 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes], werden um 2,1 % erhöht. Das Finanzministerium wird ermächtigt, die sich ergebenden Beträge bekanntzumachen.“

3. Die Anlagen 5 bis 8 erhalten folgende Fassung:

Anlage 5

„1. Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Erfahrungsstufen											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1.890,69	1.932,98	1.975,28	2.017,58	2.059,86	2.102,18	2.144,51					
A 3	1.963,75	2.008,75	2.053,72	2.098,73	2.143,76	2.188,78	2.233,79					
A 4	2.005,17	2.058,18	2.111,16	2.164,14	2.217,12	2.270,11	2.323,10					
A 5	2.020,25	2.088,09	2.140,82	2.193,51	2.246,24	2.298,95	2.351,67	2.404,39				
A 6	2.064,78	2.122,67	2.180,55	2.238,42	2.296,29	2.354,19	2.412,08	2.469,97	2.527,82			
A 7	2.149,40	2.201,43	2.274,27	2.347,08	2.419,93	2.492,75	2.565,61	2.617,59	2.669,62	2.721,66		
A 8		2.275,34	2.337,55	2.430,89	2.524,22	2.617,55	2.710,90	2.773,14	2.835,34	2.897,59	2.959,80	
A 9		2.415,04	2.476,28	2.575,89	2.675,50	2.775,12	2.874,75	2.943,20	3.011,71	3.080,18	3.148,66	
A 10		2.591,41	2.676,52	2.804,11	2.931,76	3.059,38	3.187,04	3.272,10	3.357,20	3.442,27	3.527,35	
A 11			2.965,94	3.096,71	3.227,47	3.358,28	3.489,06	3.576,23	3.663,77	3.752,80	3.841,82	3.930,83
A 12				3.335,15	3.491,04	3.646,98	3.806,17	3.912,29	4.018,41	4.124,54	4.230,69	4.336,80
A 13				3.731,09	3.903,00	4.074,89	4.246,79	4.361,40	4.475,98	4.590,57	4.705,22	4.819,81
A 14				3.924,54	4.147,44	4.370,36	4.593,26	4.741,87	4.890,50	5.039,11	5.187,71	5.336,35
A 15						4.799,41	5.044,51	5.240,58	5.436,66	5.632,73	5.828,81	6.024,88
A 16						5.293,96	5.577,38	5.804,16	6.030,92	6.257,69	6.484,46	6.711,22

2. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	
B 1	6.024,88
B 2	6.998,12
B 3	7.410,14
B 4	7.841,67
B 5	8.336,78
B 6	8.804,31
B 7	9.259,09
B 8	9.733,09
B 9	10.321,64
B 10	11.633,61
B 11	12.620,38

3. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4.195,01	5.500,18	6.228,07

4. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung C kw**Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)**

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1 kw	3.336,48	3.448,75	3.560,99	3.673,78	3.788,41	3.903,00	4.017,58	4.132,18	4.246,79	4.361,40	4.475,98	4.590,57	4.705,22	4.819,81	
C 2 kw	3.343,48	3.522,36	3.702,39	3.885,05	4.067,69	4.250,34	4.432,99	4.615,58	4.798,24	4.980,88	5.163,50	5.346,15	5.528,78	5.711,43	5.894,08
C 3 kw	3.668,09	3.874,88	4.081,68	4.288,49	4.495,29	4.702,08	4.908,88	5.115,67	5.322,48	5.529,29	5.736,06	5.942,87	6.149,68	6.356,47	6.563,25
C 4 kw	4.641,67	4.849,55	5.057,44	5.265,32	5.473,20	5.681,07	5.888,99	6.096,84	6.304,72	6.512,59	6.720,50	6.928,36	7.136,26	7.344,14	7.552,02

5. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung R**(Monatsbeträge in Euro)**

Besoldungsgruppe	Erfahrungsstufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
R 1	3.989,33	4.079,86	4.313,29	4.546,73	4.780,17	5.013,62	5.247,08	5.480,51	5.713,98	5.947,40	6.180,87
R 2		4.638,66	4.872,12	5.105,54	5.338,99	5.572,46	5.805,91	6.039,34	6.272,78	6.506,24	6.739,64
R 3	7.410,14										
R 4	7.841,67										
R 5	8.336,78										
R 6	8.804,31										
R 7	9.259,09										
R 8	9.733,09										
R 9	10.321,64										
R 10	12.670,36										

Anlage 6

Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1	Stufe 2
	(§ 44 Absatz 1)	(§ 44 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A2 bis A 8	121,55	230,75
übrige Besoldungsgruppen	127,66	236,86

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 109,20 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 338,52 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 Euro,
in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 43 Absatz 2 Satz 1

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8:	112,99
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:	119,95

Anlage 7

Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	937,97
A 5 bis A 8	1.064,60
A 9 bis A 11	1.121,22
A 12	1.267,83
A 13	1.301,19
A 13 + Zulage (§ 47 Nummer 2 Buchstabe c) oder R 1	1.337,81

Anlage 8

Amtszulagen und Stellenzulagen (Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz	
§ 39 Absatz 4 Die Zulage beträgt 1. für die Leiterin oder den Leiter einer Hochschule 2. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule 3. für weitere ständige Vertreterinnen und Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgaben des Haushalts 4. für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums 5. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums 6. für die weiteren Mitglieder eines Hochschulleitungsgremiums bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgabe des Haushalts 7. für die Leiterin oder den Leiter einer regionalen oder örtlichen Abteilung einer Hochschule 8. für die Leiterin oder den Leiter eines Fachbereichs einer Hochschule bei gleichzeitiger Leitung eines Universitätsklinikums nach Maßgabe des Haushalts 9. für die Leiterin oder den Leiter eines zentralen Kollegialorgans bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts 10. für die Leiterin oder den Leiter einer gemeinsamen Kommission bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	mit einer Messzahl bis 4000 mehr als 4000	
	115,04	230,08
	63,91	153,39
	bis zu 63,91	bis zu 127,82
	115,04	230,08
	63,91	153,39
	bis zu 63,91	bis zu 127,82
	63,91	63,91
	63,91	63,91
	bis zu 178,95	bis zu 178,95
	bis zu 63,91	bis zu 63,91
	bis zu 63,91	bis zu 63,91
§ 47 Nummer 1 Buchstabe a Buchstabe b Nummer 2		19,86
		77,72
		86,38
§ 48 A 2 bis A 5 A 6 bis A 9 A 10 und höher		115,04
		153,39
		191,73
§ 49 Absatz 1 bis 3 Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr von zwei Jahren		85,00
		150,00
§ 49 Absatz 4		65,00

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz
§ 50	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	90,00
von zwei Jahren	150,00
§ 51	120,00
§ 52	38,35
§ 53	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte	
der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	40,00
der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	60,00
§ 54	115,00
§ 55	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	205,54
der Besoldungsgruppe R 2	230,08
§ 56	260,00
§ 63	102,26
Besoldungsordnung A	
Vorbemerkung Nummer 5	215,22
<i>Besoldungsgruppen</i> <i>Fußnote</i>	
A 3 1, 4	68,42
A 4 1, 2	68,42
A 5 1	37,09
3,4	68,42
A 6 2	37,09
A 9 1	276,18
A 12 3, 4	160,42
A 13 4	192,42
12,13,14	280,66
A 14 6	192,42
A 15 6	232,18
9	192,42
Besoldungsordnung R	
<i>Besoldungsgruppen</i> <i>Fußnote</i>	
R 1 1, 2	212,76
R 2 3 bis 6	212,76

R 3	3,5	212,76
Dem Grunde nach geregelt in		Betrag in Euro / Prozentsatz
Besoldungsordnung C kw		
<i>Besoldungsgruppe</i>	<i>Fußnote</i>	
C 2 kw	1	104,32

”

Artikel 3

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein für das Jahr 2015

Anpassung der Versorgung im Jahr 2015

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 275), wird wie folgt geändert:

1. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird die Angabe „2,48“ durch die Angabe „2,53“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 Nummer 1 wird die Angabe „0,82“ durch die Angabe „0,84“ ersetzt.
 - c) In Absatz 7 Nummer 2 wird die Angabe „0,62“ durch die Angabe „0,63“ ersetzt.

2. In § 59 Absatz 3 wird die Angabe „1,65“ ersetzt durch die Angabe „1,68“ ersetzt.

3. § 60 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „1,98“ durch die Angabe „2,02“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „1,48“ durch die Angabe „1,51“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „1,00“ durch die Angabe „1,02“ ersetzt.
 - d) In Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „1,33“ durch die Angabe „1,36“ ersetzt.
 - e) In Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „0,88“ durch die Angabe „0,90“ ersetzt.
 - f) In Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „0,66“ durch die Angabe „0,67“ ersetzt.
 - g) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „0,82“ durch die Angabe „0,84“ ersetzt.
4. § 80 a wird wie folgt gefasst:

„§ 80 a

Erhöhung der Versorgungsbezüge

(1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach Artikel 1 Nummer 2 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2015 bis 2016 vom [Einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] entsprechend für die dort genannten Bestandteile sowie für die Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

(2) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. März 2015 um 56,66 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung oder nach § 47 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe a oder b SHBesG bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.“

Artikel 4

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein für das Jahr 2016

Anpassung der Versorgung im Jahr 2016

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom [einfügen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes], wird wie folgt geändert:

1. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird die Angabe „2,53“ durch die Angabe „2,58“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 Nummer 1 wird die Angabe „0,84“ durch die Angabe „0,86“ ersetzt.
 - c) In Absatz 7 Nummer 2 wird die Angabe „0,63“ durch die Angabe „0,64“ ersetzt.

2. In § 59 Absatz 3 wird die Angabe „1,68“ durch die Angabe „1,72“ ersetzt.

3. § 60 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „2,02“ durch die Angabe „2,06“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „1,51“ durch die Angabe „1,54“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „1,02“ durch die Angabe „1,04“ ersetzt.
 - d) In Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „1,36“ durch die Angabe „1,39“ ersetzt.
 - e) In Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „0,90“ durch die Angabe „0,92“ ersetzt.
 - f) In Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „0,67“ durch die Angabe „0,68“ ersetzt.
 - g) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „0,84“ durch die Angabe „0,86“ ersetzt.

4. § 80 a wird wie folgt gefasst:

„§ 80 a

Erhöhung der Versorgungsbezüge

(1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach Artikel 2 Nummer 2 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2015 bis 2016 vom [Einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes entsprechend für die dort genannten Bestandteile. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, erhöhen sich um 2,1%.

(2) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Mai 2016 um 57,85 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung oder nach § 47 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe a oder b SHBesG bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 mit Wirkung vom 1. März 2015,
2. Artikel 2 am 1. Mai 2016,
3. Artikel 3 mit Wirkung vom 1. März 2015,
4. Artikel 4 am 1. Mai 2016.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

T o r s t e n A l b i g
Ministerpräsident

Monika Heindl
Finanzministerin

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Ziel des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Dienst- und Versorgungsbezüge im Zeitraum 2015 bis 2016 erhöht.

Der Gesetzgeber hat nach § 17 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig anzupassen. Diese Verpflichtung konkretisiert das über Art. 33 Absatz 5 GG verfassungsrechtlich gesicherte Alimentationsprinzip. Es verpflichtet den Dienstherrn, die Beamtinnen und die Beamten und ihre Familien lebenslang angemessen zu alimentieren und ihnen nach dem Dienst-rang, nach der mit dem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der all-gemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Le-bensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Dies umfasst die Verpflichtung zu einer kontinuierlichen Fortschreibung der Besoldungshöhe über die Jahre hinweg.

Der Gesetzentwurf übernimmt den Tarifabschluss der Länder für den Beamtenbe-reich für die Jahre 2015 und 2016 wirkungsgleich. Die vorgesehenen Regelungen liefern einen Beitrag zur Einhaltung der verfassungsrechtlich vorgegebenen Defizit-obergrenze (Art. 61, Art. 67 LV) bis zum Jahr 2016. Das Land hat sich mit der Ver-fassungsänderung vom 22. Juli 2010, in Kraft getreten am 27. August 2010, die

Selbstverpflichtung auferlegt, das strukturelle Finanzierungsdefizit bis zum Jahr 2020 auszugleichen und ab dann grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszukommen (sog. Schuldenbremse).

Im Spannungsverhältnis zwischen der Verpflichtung zur regelmäßigen Fortschreibung der Besoldungshöhe und zum Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits regelt der Gesetzentwurf die zur Wahrung des Alimentationsgrundsatzes gebotene Anhebung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus.

Die lineare Erhöhung der Bezüge orientiert sich in den Jahren 2015 bis 2016 an dem Tarifabschluss für die Beschäftigten der Länder in den Jahren 2015 und 2016 und übernimmt die Tarifsteigerungen im Jahr 2016 mit 2 monatiger zeitlicher Verzögerung, vermindert jeweils um einen Abschlag von 0,2 % für den Aufbau der Versorgungsrücklage.

Tarifabschlüsse für die Tarifbeschäftigten der Länder geben zwar eine Handlungsorientierung für den Gesetzgeber, sind aber nicht zwingend zeit- und wirkungsgleich zu übernehmen. Das verfassungsrechtlich geforderte Abstandsgebot der Besoldung in den einzelnen Besoldungsgruppen wird weiterhin gewahrt.

Hinsichtlich der Verminderung der Besoldungsanpassungen zugunsten der Versorgungsrücklage um jeweils 0,2 vom Hundert wurde bereits mit der im Jahre 2012 erfolgten Anpassung die durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 ausgesetzte Verminderung der Besoldungsanpassungen wieder aufgenommen. Daher wird der bis 2018 vorgesehene Aufbau der Versorgungsrücklage mit jährlich steigendem Aufwuchs fortgesetzt.

2. Haushaltmäßige Auswirkungen (Mehrausgaben im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr)

Für das Jahr 2015 betragen die Mehrausgaben ca. 45,5 Mio. €

Für das Jahr 2016 betragen die Mehrausgaben ca. 55,8 Mio. €

Für den Kommunalbereich betragen die geschätzten Mehrausgaben

- für das Jahr 2015: ca. 6,0 Mio. €,

- für das Jahr 2016: ca. 7,4 Mio. €

Für sonstige Dienstherren (Zweckverbände, Sozialversicherungsträger etc.) betragen die geschätzten Mehrausgaben

- für das Jahr 2015: ca. 3,0 Mio. €,

- für das Jahr 2016: ca. 3,7 Mio. €

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Angesichts der zuletzt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 erfolgten landesgesetzlichen Linearanpassung und der Tarifeinigung für die Länder vom 28. März 2015 sind die Dienst- und Versorgungsbezüge an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Die Bezüge aktiver Beamtinnen und Beamten werden mit einer linearen Erhöhung ab 1. März 2015 um 1,9 % angepasst.

Zu Nummer 2:

Die Regelung sieht die Besoldungsanpassung um 1,9 % vor.

Die Detailregelungen orientieren sich weitestgehend an der letzten Anpassung durch das Gesetz vom 25. Juni 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 275). Damit werden alle erforderlichen Regelungstatbestände erfasst.

Die Anwärtergrundbeträge werden hierbei um einen Festbetrag in Höhe von 30 Euro erhöht.

Grundlage der aktuellen Erhöhung bilden die mit dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013-2014 vom 25. Juni 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 275) veröffentlichten Beträge. Für das Jahr 2016 sind als Anlage die auf diesem Gesetz basierenden Beträge angefügt.

Zu Nummer 3:

In der Anlage 5 bis 8 sind die Sätze im Fortgang des Verfahrens angepasst.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 2:

Die Regelung sieht die Besoldungsanpassung der Grundgehaltssätze zum 1. Mai 2016 um 2,1 %, mindestens aber um 75 Euro vor.

In Anlage 5 Nummer 1 wird die Anpassung entsprechend umgesetzt; ein hinreichender Tabellenabstand zwischen den einzelnen Stufen bleibt gewahrt.

Die Anwärtergrundbeträge werden hierbei um einen Festbetrag in Höhe von 30 Euro erhöht

Zu Nummer 3:

In der Anlage 5 bis 8 sind die Sätze im Fortgang des Verfahrens angepasst.

Zu Artikel 3

Die Regelungen sehen die systemgerechte Übertragung der linearen Besoldungserhöhung für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zum 1. März 2015 vor.

Zu Artikel 4

Die Regelungen sehen die systemgerechte Übertragung der linearen Besoldungserhöhung für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zum 1. Mai 2016 vor.

.

Zu Artikel 5

Regelt das In-Kraft-Treten der einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes.